

REGLEMENT

Zur Übertragung von Aufgaben im Bereich Zivilschutz

Art. 1

1 Die Gemeinde Matten überträgt der Gemeinde Interlaken als Sitzgemeinde alle gestützt auf übergeordnetes Recht zu erfüllenden Aufgaben im Bereich Zivilschutz mit Ausnahme:

- der Alarmierung der Bevölkerung
- der Erstellung und des Unterhalts von Schutzbauten.

2 Der Sitzgemeinde werden alle zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Kompetenzen übertragen.

3 Insbesondere ist sie, resp. das von ihr eingesetzte Organ, befugt, auch gegenüber Bürgern der Gemeinde Matten Disziplinarverfügungen zu erlassen und Anzeigen zu erstatten.

Art. 2

Die Sitzgemeinde vertritt die Gemeinde Matten zudem in der Abgeordnetenversammlung des Gemeindeverbandes regionales Kompetenzzentrum Spiez.

Art. 3

Die Gemeinde Matten unterstellt sich im Rahmen der übertragenen Aufgaben den Vorschriften der Gemeinde Interlaken.

Art. 4

Die angemessene Mitsprache der Gemeinde Matten ist zu gewährleisten.

Art. 5

Einzelheiten, insbesondere zur Art und Weise der Aufgabenerfüllung, zur Mitsprache und zur finanziellen Beteiligung regelt der Zusammenarbeitsvertrag.

Art. 6

Dieses Reglement tritt mit Wirkung auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

Das Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 16. Mai 2002 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE MATTEN

Der Präsident: Der Sekretär:

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber von Matten hat dieses Reglement vom 16. April bis 16. Mai 2002 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Interlaken vom 11. April 2002 publiziert.

Matten, 17. Juni 2002

Der Gemeindeschreiber: